



# Unternehmensdynamik

RICHTLINIEN des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

**Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen**

**„KMU-Innovationsprogramm“**

**in der Fassung vom 1. Jänner 2005**

**(gemäß § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung)**

Gemäß den Bestimmungen des zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H., im folgenden kurz Gesellschaft genannt, abgeschlossenen Vertrages sind bei der Durchführung der privatwirtschaftlichen Aufgaben für diese Förderungsaktion durch die Gesellschaft ausschließlich die nachstehenden Richtlinien zu beachten.

## **1. Ziel und Zweck der Förderung**

Das Ziel dieser Förderungsaktion ist, das endogene Innovationspotential von bestehenden und neugegründeten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu stärken, und dadurch deren Wachstum zu unterstützen, deren Wettbewerbsposition zu verbessern und gleichzeitig einen aktiven Beitrag zur Stabilisierung der Beschäftigungssituation zu leisten. Der Gestaltung attraktiver Finanzierungsmöglichkeiten kommt diesbezüglich wesentliche Bedeutung zu.

Dies steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union<sup>1 2</sup>, durch die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen.

## **2. Gegenstand**

Gegenstand der Förderung ist – unter Berücksichtigung des innovativen Gehaltes und der sachlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 4. –

- 2.1. die Durchführung eigen- und/oder fremdfinanzierter Investitionen. Die Förderung kann sowohl für materielle als auch für immaterielle Investitionen (wie Produktdesign, Marketing und Qualifikation) gewährt werden
- 2.2. die Verbesserung der Eigenkapitalstruktur (wie z.B. durch Beteiligungen)
- 2.3. die Finanzierung von Betriebsmitteln, jedoch nur im Zusammenhang mit Punkt 4.3.3. und Punkt 6.3.
- 2.4. die Aufnahme von Fremdkapital, jedoch nur im Zusammenhang mit Punkt 4.3.4.
- 2.5. die Restrukturierung von kleinen und mittleren Unternehmen.

## **3. Persönliche Voraussetzungen**

- 3.1. Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die

<sup>1</sup> Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Lissabon), 23. und 24. März 2000, Kapitel I. (insb. Punkt 14)

<sup>2</sup> Beschluss des Rates vom 5. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und Unternehmertum, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (2001-2005)

- 3.1.1. ein kleines oder mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (mit Ausnahme von Unternehmen der Sektion „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ der Wirtschaftskammern), oder
- 3.1.2. ein kleines oder mittleres Unternehmen, das technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für Unternehmen gemäß Punkt 3.1.1. erbringt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.
- 3.2. Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), welche von der jeweils geltenden Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erfasst werden.<sup>3</sup> Verflochtene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.
- 3.3. Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen den geschäftsführenden Gesellschafter darf
  - 3.3.1. kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisations-verfahren anhängig sein (Ausnahme: Maßnahmen gem. Punkt 2.5.) sowie kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein,
  - 3.3.2. kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

#### **4. Sachliche Voraussetzungen**

##### **- für die Gewährung von Prämien**

- 4.1. Für die Gewährung von Prämien gemäß Punkt 6.2.1. und Punkt 6.2.2. für Investitionsmaßnahmen gemäß Punkt 2.1. muss – unter Berücksichtigung des Innovationsgehaltes gemäß Punkt 1. – zumindest einem der folgenden Förderungsschwerpunkte entsprochen werden:
  - 4.1.1. Erzeugung/Erbringung neuer, innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/ Dienstleistungen
  - 4.1.2. Anwendung/Einsatz neuer Technologien (unter besonderer Berücksichtigung der Informations- und Kommunikationstechnologien am neuesten Stand der Technik)
  - 4.1.3. Aufbau von Kooperationen, Cluster- und Netzwerkbildungen
  - 4.1.4. Erhaltung bzw. Stärkung der Nahversorgung unter Berücksichtigung innovativer Konzepte
- 4.2. Zur Beurteilung der Erfüllung der/eines Förderungsschwerpunkte(s) sind die folgenden fünf Kriterien heranzuziehen:
  - 4.2.1. Ex post-Analyse der Entwicklung des Unternehmens (u.a. anhand der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten, Umsatz einschließlich Exportanteile, Investitionstätigkeit)
  - 4.2.2. Erwartung über die positive Beschäftigungswirkung des Investitionsvorhabens
  - 4.2.3. Nachhaltige Auswirkung des Investitionsvorhabens auf die Unternehmensentwicklung
  - 4.2.4. Verhältnis der Kosten des förderungsgegenständlichen Investitionsvorhabens zur laufenden/durchschnittlichen Investitionstätigkeit des Unternehmens
  - 4.2.5. Positive Auswirkung des Vorhabens auf die regionale Wirtschaftsstruktur

Lässt ein Vorhaben nur eine teilweise Erfüllung (zumindest zu 50%) der Förderungsschwerpunkte erwarten, so kann nur eine teilweise Förderung erfolgen.

##### **- für die Übernahme von Haftungen**

- 4.3. Die Übernahme von Haftungen durch die Gesellschaft gemäß Punkt 6.3. kann erfolgen für:
  - 4.3.1. Investitionen gemäß Punkt 2.1.;
  - 4.3.2. Maßnahmen zur Aufbringung von Eigenkapital gemäß Punkt 2.2., die wesentlich zur Verbesserung der Finanzstruktur des Unternehmens beitragen;
  - 4.3.3. die Finanzierung von Betriebsmitteln gemäß Punkt 2.3., welche nur in Zusammenhang
    - mit Investitionen oder
    - mit Unternehmensneugründungen/-fortführungen, oder
    - mit Restrukturierungsmaßnahmen stehen;
  - 4.3.4. die Aufnahme von Fremdkapital gemäß Punkt 2.4. bei Unternehmensneugründungen/-fortführungen oder bei Restrukturierungsmaßnahmen;
  - 4.3.5. Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur im Zuge von Restrukturierungsmaßnahmen (inkl. die Erstellung von Konzepten) gemäß Punkt 2.5., welche insbesondere

<sup>3</sup> Derzeit: Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, siehe Anhang.

- auf Basis dieser Konzepte langfristige Erfolgchancen sichern,
- der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen und
- unter Mitwirkung des Unternehmens und der Gläubiger erfolgen.

Im Rahmen dieser Restrukturierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Lage von potentiell gefährdeten, aber nicht zahlungsunfähigen Unternehmen stabilisiert werden.

## **5. Nicht förderbare Kosten**

5.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- 5.1.1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde;
- 5.1.2. Vorhaben, deren förderbare Kosten den Betrag von € 25.000,- unterschreiten, es sei denn, dass auf das Vorhaben die Voraussetzungen des Punktes 6.2.2. über die Gewährung einer Plus-Prämie zutreffen sowie Vorhaben gemäß Punkt 2.2.;
- 5.1.3. Vorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind;
- 5.1.4. Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten, soweit diese nicht nachhaltig zur Verringerung der Überkapazitäten beitragen;

5.2. Folgende Vorhaben sind ausschließlich durch die Übernahme von Haftungen gem. Punkt 6.3. förderbar:

- 5.2.1. der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten,
- 5.2.2. der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter,
- 5.2.3. Ersatzinvestitionen,
- 5.2.4. Fahrzeuge, die überwiegend Transportzwecken dienen.

## **6. Art und Ausmaß der Förderung**

### **- Förderung durch Investitionsprämien**

Die Förderung besteht:

- 6.1 für Vorhaben gemäß Punkt 2.1. in der Gewährung einer Investitionsprämie und/oder in der Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie durch die Gesellschaft.
- 6.2 Investitionsprämie:
  - 6.2.1. Basisprämie:  
Die Basisprämie beträgt 5% der Berechnungsgrundlage.
  - 6.2.2. Plus-Prämie:  
Über die Basisprämie hinaus kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland bei Vorhaben gemäß Punkt 2.1. in den nachstehenden Fällen eine zusätzliche Prämie (Plusprämie) bis zu 10% der Berechnungsgrundlage gewährt werden. Die Plus-Prämie wird je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland gewährt.
    - 6.2.2.1. Bei Vorhaben gemäß Punkt 2.1., wenn über die Erfüllung zumindest eines der Schwerpunkte gemäß Punkt 4.1. hinaus zusätzlich das Kriterium „außergewöhnlich hohes Innovations- und Wachstumspotential“ erfüllt wird.
    - 6.2.2.2. Bei Vorhaben gemäß Punkt 2.1. im Bereich des Einsatzes bzw. der Anwendung neuester Informations- und Kommunikationstechnologien (Punkt 4.1.2.)
  - 6.2.3. Das jeweilige Bundesland kann die Basisförderung im Rahmen einer Landesförderung unter Beachtung des Wettbewerbsrechtes der Europäischen Union aufstocken.
  - 6.2.4. Im Falle einer EFRE-Kofinanzierung gemäß Verordnung des Rates Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 kann darüberhinaus bis zur zulässigen Förderobergrenze gemäß Art. 29/4b gefördert werden.
  - 6.2.5. Die Berechnungsgrundlage für die Basis- und Plus-Prämie von Vorhaben gemäß Punkt 2.1. beträgt bis zu 100% der förderbaren Gesamtkosten des Vorhabens. Die förderbaren Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe der Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen (exkl. Umsatzsteuer) nach Abzug von Skonti, Rabatten, Gutschriften. Die Förderungsberechnungsgrundlage beträgt höchstens € 750.000,-.

### **- Förderung durch Bürgschaften/Garantien**

6.3. Bürgschaften/Garantien:

Die Gesellschaft kann für eigen- oder fremdfinanzierte Vorhaben gemäß Punkt 2.1. bis 2.5. Bürgschaften und/oder Garantien gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung übernehmen. Falls die Vertragspartner (finanzierende Stelle und Förderungswerber) zustimmen, kann eine Abstimmung mit anderen Garantieinstitutionen erfolgen.

Im Einzelfall kann die Gesellschaft Haftungen bis zu einem Obligo € 2,0 Mio.<sup>3</sup> – und für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernehmen. In den Bürgschafts-/Garantieverträgen sind gemäß den einschlägigen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft die entsprechenden Auflagen und Bedingungen von der Gesellschaft festzulegen.

Bei der Beurteilung von Ansuchen auf Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien hat die Gesellschaft darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung eine Bürgschaft und/oder Garantie übernommen wird, erwarten lassen, dass die verbürgten/garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Bürgschaft/Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können bzw. dass das garantierte Eigenkapital während der Laufzeit der Garantie werthaltig bleibt.

Der Bürgschafts-/Garantienehmer hat für die Übernahme der Haftung der Gesellschaft für die Dauer der Haftungslaufzeit ein Entgelt von 0,5% p.a. zu entrichten. Berechnungsgrundlage ist der laut Tilgungsplan des Bürgschafts-/Garantieanbotes jeweils verbürgte oder garantierte Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Bürgschafts-/Garantiequote. Für Vorhaben mit besonders hohem Risiko oder für einzelne Kategorien von Vorhaben können im Bürgschafts-/Garantieangebot höhere fixe oder erfolgsabhängige Entgelte festgelegt werden. Für die Bearbeitung von Bürgschafts-/Garantieansuchen wird ein Bearbeitungsentgelt vorgeschrieben, dessen Höhe in der Regel 0,5% vom Finanzierungsvolumen beträgt.

#### 6.4. Förderungsobergrenze

6.4.1. Diese Förderungsrichtlinien unterliegen gemäß Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Amtsblatt Nr. L 010 vom 13/01/2001) nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

Außerhalb von Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 87 Abs. 3 lit. a) und lit. c) EG-Vertrag (siehe Anlage zu diesen Richtlinien) darf die im Rahmen dieser Aktion für Vorhaben gemäß Punkt 2.1. vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion für diese Vorhaben vorgesehenen Förderungen mit anderen notifizierten Investitionsbeihilfen resultierende Förderung eine Beihilfenintensität von

- 15% brutto für kleine Unternehmen
  - 7,5% brutto für mittlere Unternehmen
- nicht überschreiten.

Bei der Kumulierung von Regionalförderungsmaßnahmen mit Investitionsförderungsmaßnahmen gelten unterschiedliche Förderungshöchstsätze, abhängig davon, ob die Förderungsmaßnahmen in Regionalförderungsgebieten nach Art.87 Abs.3 lit.a EG-Vertrag oder nach Art.87 Abs.3 lit.c EG-Vertrag vorgesehen sind:

- Regionalförderungsgebiete nach Art.87 Abs.3 lit.a EG-Vertrag: Die Förderungsintensität darf die in der Anlage zu diesen Richtlinien ausgewiesene Förderungsintensität um höchstens 15 Brutto Prozentpunkte übersteigen.
- Regionalförderungsgebiete nach Art.87 Abs.3 lit.c EG-Vertrag: Die Förderungsintensität darf die in der Anlage zu diesen Richtlinien ausgewiesene Förderungsintensität um höchstens 10 Brutto Prozentpunkte übersteigen.

Die Umrechnung der Netto-Beihilfenintensität auf die Bruttobeihilfenintensität erfolgt – bis zu einer anderslautenden Entscheidung der EU-Kommission – durch Division durch den Wert 0,73.

6.4.2. Haftungsübernahmen für die Finanzierung von Betriebsmitteln, Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalstruktur sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur im Zuge von Restrukturierungen erfolgen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

---

<sup>3</sup> gemäß KMU-Förderungsgesetz, i.d.F. BGBl. I Nr. 82/2000

Zur Erreichung einer projektadäquaten Förderung können in Einzelfällen auch alle weiteren Förderungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen erfolgen.

Die für diese Vorhaben vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von für diese Vorhaben vorgesehene Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des Bundes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmens darf innerhalb von 3 Jahren ein Subventionsäquivalent in Höhe von einem Euro 100.000,- brutto entsprechenden Betrag nicht überschreiten.

- 6.5. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Gesellschaft hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gesteuerten Förderungsaktionen, außer im Falle von Sonderregelungen, ausgeschlossen.
- 6.6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.7. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

## **7. Kreditkonditionen**

- 7.1 Förderungen für kreditfinanzierte Investitionen werden nur auf der Basis von Krediten und Darlehen gewährt, wenn die Berechnung von Zinsen dekursiv und netto erfolgt.
- 7.2 Die Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen Kredites dürfen
  - 7.2.1. bei variabel verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des vorangegangenen Quartals) zuzüglich 0,5% p.a. nicht überschreiten,
  - 7.2.2. bei fix verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des dem Abschluss des Kreditvertrages vorangegangenen Quartals) zuzüglich 1,375% p.a. nicht überschreiten.
  - 7.2.3. Daneben kann das Kreditinstitut dem Förderungswerber die ihm erwachsenden Auslagen in Rechnung stellen.  
Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen.  
Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalersten an.
- 7.3. Im Falle sonstiger Fremdfinanzierungen (z.B. Leasing) hat die Gesellschaft entsprechende Auflagen und Bedingungen – unter sinngemäßer Anwendung der für Kreditfinanzierungen geltenden Bestimmungen – in das Förderungsangebot aufzunehmen.

## **8. Verfahren**

### **8.1. Ansuchen:**

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines Formulars, welches von der Gesellschaft aufzulegen ist, bei der finanzierenden Stelle als Förderungsmittler oder bei der Gesellschaft direkt einzubringen. Die Einbringung des Ansuchens beim Förderungsmittler im Rahmen eines Finanzierungsgespräches muss nicht notwendigerweise formularmäßig erfolgen; das Datum der Einbringung ist zu dokumentieren. Bei solcherart gestellter Ansuchen darf der Durchführungsbeginn des Projektes maximal drei Monate vor dem Einlangen des Ansuchens bei der Gesellschaft liegen. An die Gesellschaft weitergeleitete Ansuchen beziehungsweise direkt gestellte Ansuchen müssen formularmäßig erfolgen und in allen Punkten vollständig und genau ausgefüllt sein.

In diesem Formular sind die einem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese in einfacher Ausfertigung zu übermittelnden Unterlagen (Ablichtungen sind möglich) müssen vollständig sein, um der Gesellschaft eine vollständige Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

- 8.2. Die Förderungsansuchen sind von der Gesellschaft nach bankmäßigen Grundsätzen sowie hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinien zu prüfen.

### **8.3. Entscheidung:**

- 8.3.1. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen hat die Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Bundes über die Genehmigung der Ansuchen auf Gewährung von Förderungen gemäß Punkt 6.2. zu entscheiden.

- Entscheidungen über Ansuchen auf Übernahme von Bürgschaften und Garantien gemäß Punkt 6.3. trifft die Gesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 8.3.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die Gesellschaft dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Anbot genannten Frist anzunehmen.
- 8.3.3. Für die zu übernehmenden Bürgschaften/Garantien können von der Gesellschaft auch Promessen ausgestellt werden. Das Promessenentgelt beträgt max. 0,5% des zu verbürgenden/garantierenden Betrages.
- 8.3.4. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die Gesellschaft die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.
- 8.4. Auszahlung:
- 8.4.1. Die gemäß Punkt 6.2.1. und Punkt 6.2.2. gewährten Prämien werden nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsanbot verbundenen Auflagen und Bedingungen als Einmalbetrag oder in zwei gleich hohen Jahresteilbeträgen ausbezahlt. Die (erste) Auszahlung erfolgt zugunsten des geförderten Unternehmens über Anforderung durch die finanzierende Stelle oder, im Falle der Finanzierung des Vorhabens aus Eigenkapital, über Anforderung des geförderten Unternehmens.
- 8.4.2. Bei bzw. vor Anforderung der Auszahlung von Prämien sind vorzulegen:
- das durch firmenmäßige Fertigung angenommene Förderungsanbot
  - eine Bestätigung über den dem Förderungsansuchen gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens durch eine vom geförderten Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der Gesellschaft aufgelegten Formblattes. In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen etc.) aufgenommen werden.
  - bei Kreditfinanzierungen seitens des kreditgewährenden Unternehmens die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Kreditvaluta
  - bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel
  - bei Unternehmensgründungen der Nachweis der erfolgten Unternehmensgründung.
- Die Prämien sind zur Bedienung des Investitionskredites oder zur teilweisen Abdeckung der Investitionskosten des geförderten Vorhabens zu verwenden. Eine Abtretung der diesbezüglichen Ansprüche ist nicht zulässig.
- 8.4.3. Auszahlungstermine sind bei rechtzeitiger Anforderung (mindestens 10 Tage vor dem jeweiligen Termin) der 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 8.4.4. Die Gesellschaft hat Förderungszusagen zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden des Förderungswerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes der Gesellschaft) hergestellt werden.

## **9. Auskünfte und Überprüfungen**

- 9.1 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Gesellschaft sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 9.2. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

## **10. Einstellung und Rückforderung**

### **10.1. Einstellung**

- 10.1.1. Die Förderung wird vorläufig eingestellt im Falle der
- Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers;
  - entgeltlichen Veräußerung des Unternehmens oder des geförderten Unternehmensteiles;
  - Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluss der unter den Buchstaben a. bis c. genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss der Käufer oder Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 13. vorlegen.

- 10.1.2. Die Förderung wird endgültig eingestellt und allenfalls bereits ausbezahlte Förderungsmittel gemäß Punkt 10.2. rückgefordert bei
- Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
  - dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
  - bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 10.1.1., wenn im Falle der lit. b. oder lit. c. des Punktes 10.1.1. die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden oder im Falle der lit. a. kein Zwangsausgleich zustande kommt oder der Zwangsausgleich nicht erfüllt wird.

## 10.2. Rückforderung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit oder der Gesellschaft binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

- 10.2.1. die Gesellschaft oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte der EU über wesentliche Umstände, die zur Entscheidung über das Förderungsansuchen geführt haben, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- 10.2.2. eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
- 10.2.3. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, nicht eingehalten wurden, oder
- 10.2.4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, oder
- 10.2.5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, unterblieben ist, oder
- 10.2.6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 9. Auskünfte und Überprüfungen be- oder verhindert, oder
- 10.2.7. die Förderungsmittel oder der geförderte Investitionskredit ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- 10.2.8. das Vorhaben durch Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- 10.2.9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes gemäß Punkt 12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder
- 10.2.10. von Organen der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eine Rückforderung verlangt wird, oder
- 10.2.11. der Förderungsnehmer die Ermächtigung gemäß Punkt 11. Datenschutz widerruft.

Für die Fälle 10.2.1., 10.2.2., 10.2.4., 10.2.5., 10.2.7. und 10.2.9. ist jedenfalls, für die übrigen Fälle, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem „Basiszinssatz“ pro Jahr zu verzinsen. Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen 10.2.3. und 10.2.6. kein Verschulden, ist der Rückzahlungsbetrag jedenfalls mit 4% p.a. zu verzinsen. Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

- 10.3. Die Gesellschaft kann die ausgezahlten Förderungsmittel zur Gänze oder aliquot rückfordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes) wegfallen. Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die Gesellschaft auf die Verrechnung von Pönalezinsen verzichten.

- 10.4. Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Bundes bzw., falls die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit getroffen wurde, der Bund.
- 10.5. Allfällige weitergehende gerichtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

### **11. Datenschutz**

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, wonach der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Finanzen, den Rechnungshof, die Gesellschaft sowie die Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen, und wonach weiters das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt werden,

- 11.1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- 11.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
- 11.3. nach Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie der Gesellschaft Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut sowie Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen;
- 11.4. erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die Organe der Europäischen Union weiterzuleiten;
- 11.5. bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie die der Gesellschaft zu verständigen.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft oder an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Gesellschaft oder beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingestellt.

### **12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes**

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten.

### **13. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Strukturfonds**

Diese Förderungsaktion wird im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme für die Ziel-Gebiete bzw. für die Gemeinschaftsinitiativen zur nationalen Kofinanzierung der EFRE-Mittel (EFRE = Europäischer Fonds für Regionalentwicklung) herangezogen. Die Vergabe der EFRE-Förderung erfolgt gemäß den in den Einheitlichen Programmplanungsdokumenten (EPPD) und den Ergänzungen zur Programmplanung (EZB) für die jeweiligen Ziel- bzw. Gemeinschaftsinitiativen-Programme festgelegten Modalitäten und Kriterien. Im Falle einer EFRE-Kofinanzierung gelten die anzuwendenden EU-Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000, sowie die Bestimmungen des einschlägigen EU-Programms.

### **14. Verpflichtungserklärung**

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte 9., 10., 11., 13. und 15. – Auskünfte und Überprüfungen, Einstellung und Rückforderung, Datenschutz, Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Strukturfonds und Gerichtsstandsvereinbarung – und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz einhalten, ist in den jeweiligen Förderungsvertrag aufzunehmen. Im Falle einer Kreditfinanzierung ist das kreditgewährende Institut zu verpflichten, die Gesellschaft von ihm zur Kenntnis gelangten Umständen, die eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung erfordern, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.



## 15. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Regelung, wonach sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Gesellschaft jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in den Förderungsvertrag aufzunehmen.

## 16. Geltungsdauer

Ansuchen im Rahmen dieser Förderungsrichtlinien können im Zeitraum 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2006 bei der Gesellschaft eingebracht werden. In den gemäß Punkt 6.2.2. mit Bundesländern abschließbaren Vereinbarungen über die gemeinsame Gewährung einer zusätzlichen Prämie (Plus-Prämie) kann auch eine davon abweichende, kürzere Laufzeit vorgesehen werden.

## 17. Sonderbestimmungen für die "Betriebliche Hochwasserkatastrophenhilfe" 2002

(mit Änderung 21. Februar 2003)

Für die Abwicklung der "Betrieblichen Hochwasserkatastrophenhilfe 2002" gelten folgende Richtlinien-sonderbestimmungen:

### zu Punkt 1. **Ziel und Zweck der Förderung**

Ziel der Förderungsaktion ist die Beseitigung von unmittelbaren Schäden, die Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft (mit Standort im österreichischen Hochwassergebiet) durch die Hochwasserkatastrophe August 2002 erlitten haben. Dies steht im Einklang mit Artikel 87 (2) lit. c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Diese Sonderbestimmungen finden auf Hochwasserschäden Anwendung, bei denen die Schadenshöhe den Betrag von € 1.000.000,-- nicht übersteigt.

### zu Punkt 2. **Gegenstand der Förderung** sind

- die Durchführung fremdfinanzierter Investitionen (Ersatzinvestitionen)
- die Finanzierung von Betriebsmitteln (einschließlich Personalkosten zur Schadensbehebung)

soweit diese Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zustandes vor Eintritt der Hochwasserkatastrophe erforderlich und angemessen sind. Maßnahmen, die über die Wiederherstellung hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieser Sonderbestimmungen.

### zu Punkt 3. **Persönliche Voraussetzungen**

Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die zum Zeitpunkt der Hochwasserkatastrophe 2002 ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (mit Ausnahme von Unternehmen der Sektion "Tourismus- und Freizeitwirtschaft" der Wirtschaftskammern) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben haben und beabsichtigen, das Unternehmen weiterzubetreiben. Diese Sonderbestimmungen gelten ausdrücklich auch für den Bereich Verkehrsgewerbe und den landwirtschaftsnahen gewerblichen Bereich (= Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte). Der Weiterbetrieb nach Schadensbeseitigung muss sichergestellt sein

### zu Punkt 4. **Sachliche Voraussetzungen**

Für die Gewährung einer Förderung nach diesen Sonderbestimmungen (Zinsenzuschussleistung, Haftungsübernahme) ist der Nachweis erforderlich, dass die zu fördernde Maßnahme die Schadenbeseitigung eines durch die Hochwasserkatastrophe 2002 hervorgerufenen betrieblichen Schadens (Verlust von Anlagegütern, Verlust von Betriebsmitteln, Aufwand für Schadensbeseitigung) darstellt. Die Höhe des Schadens ist durch eine Bestätigung des Katastrophenfonds nachzuweisen

### zu Punkt 5. **Nicht förderbare Kosten**

Punkt 5 findet keine Anwendung. Förderbar sind alle Maßnahmen zur Schadensbeseitigung ab Eintritt der Hochwasserkatastrophe.

### zu Punkt 6. **Art und Ausmaß der Förderung**

- Förderung durch Zinsenzuschuss

Zinsenzuschuss: in Höhe von 50 % der vom Kreditinstitut unter Beachtung des Punktes "Kreditkonditionen" verrechneten Kreditkosten; auf Basis der Berechnungsgrundlage. Der Zinsenzuschuss wird maximal für die Dauer von 3 Jahren gewährt. Die Berechnungsgrundlage beträgt bis zu 100 % der für die Schadenswiedergutmachung erforderlichen Kosten nach Abzug von Versicherungsleistungen und Zahlungen des Katastrophenfonds (= Kreditvolumen). Der Zinsenzuschuss wird unter der Voraussetzung geleistet, dass das jeweilige Bundesland einen Beitrag in gleicher Höhe leistet.

- Förderung durch Haftungsübernahme

Die Gesellschaft kann Haftungen für die Finanzierung der für die Schadenswiedergutmachung erforderlichen Kosten nach Abzug von Versicherungsleistungen und Zahlungen des Katastrophenfonds bis zu einer Garantierquote von 80 % (für Investitionen und Betriebsmittel), in Ausnahmefällen bis zu 100 %, übernehmen.

Der Bürgschafts-/Garantienehmer hat für die Übernahme der Haftung der Gesellschaft kein Bearbeitungsentgelt zu entrichten. Das Bürgschaftsentgelt für die ersten 3 Jahre der Kreditlaufzeit entfällt. Das Bürgschaftentgelt ab dem 4. Jahr der Kreditlaufzeit kann - ganz oder teilweise - entfallen.

zu Punkt 7.

#### **Kreditkonditionen**

Die Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen Kredites dürfen in den tilgungsfreien Jahren maximal 4 % p.a. betragen. Danach: BÜRGES-Zinssatz gemäß Punkt 7.2.1., Laufzeit bis zu 10 Jahre (in Ausnahmefällen bis zu 20 Jahre), davon mindestens die ersten 3 Jahre tilgungsfrei.

zu Punkt 8.

#### **Verfahren**

Förderungsansuchen sind unter Verwendung des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aufgelegten Förderungsansuchens bei der finanzierenden Stelle (Kreditinstitut, Leasinggesellschaft) als Förderungsmittler einzubringen. Das Datum der Einbringung ist zu dokumentieren. Bei Ansuchen auf Haftungsübernahme durch die Gesellschaft ist das (vollständig und genau ausgefüllte) Ansuchen unter Anschluss der verfahrensüblichen Unterlagen und Informationen in Kopie an die Gesellschaft weiterzuleiten.

Auszahlung des Zinsenzuschusses: Die Anforderung und Auszahlung des Zinsenzuschusses erfolgt im Wege der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beauftragten Clearing-Stellen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Die Auszahlung des Zinsenzuschusses erfolgt als Einmalzuschuss (abgezinst) oder in laufender Form.

Die Förderungsmittel sind widmungsgemäß zur Abdeckung der Kreditzinsen zu verwenden und werden zu diesem Zweck im Regelfall direkt auf das jeweilige Kreditkonto überwiesen.

Für das Inkrafttreten der Haftungsübernahme ist insbesondere das Vorliegen folgender Unterlagen erforderlich:

- das durch firmenmäßige Fertigung fristgerecht angenommene Haftungsangebot der Gesellschaft
- eine Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der Gesellschaft aufgelegten Formulars
- die Bestätigung des Kreditgebers über die widmungsgemäße Verwendung der Kreditmittel

zu Punkt 16.

#### **Geltungsdauer**

Ansuchen im Rahmen dieser Richtlinienonderbestimmungen können bis 31. März 2003 eingebracht werden.